



Bundesingenieurkammer • Charlottenstraße 4 • 10969 Berlin

Herrn Senatsrat
Thomas Meyer
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
VI D - Oberste Bauaufsicht
Württembergische Str. 6
10707 Berlin

Berlin, 26. Januar 2011

AZ: 02.05.13_MBO ba-fr

Anhörung zum Entwurf von Änderungen der Musterbauordnung und zum Entwurf einer Muster-Verordnung über Anforderungen an Wohnungen und Einrichtungen für volljähriger Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Sehr geehrter Herr Meyer,

für die Zusendung der Regelungsentwürfe für Änderungen der Musterbauordnung und zum Entwurf einer Musterverordnung über Anforderungen an Wohnungen und Einrichtungen für volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung danken wir Ihnen und nutzen gerne die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Bundesingenieurkammer anerkennt die Notwendigkeit und die Intention des Gesetzgebers, in Anbetracht des demografischen Wandels der Gesellschaft im baurechtlichen Rahmen neue Möglichkeiten, aber auch Grenzen für neue Wohnformen zur Pflege oder Betreuung von Menschen zu definieren. In diesem Zusammenhang wird das Bestreben einer klaren baurechtlichen Abgrenzung zwischen den Anforderungen an den Regelbau und den Sonderbau in einem abgestuften System sowie das Ziel einer einheitlichen bauordnungsrechtlichen Handhabung grundsätzlich begrüßt.

Im Ergebnis der Prüfung des zur Anhörung vorgelegten Entwurfes war jedoch festzustellen, dass das beabsichtigte Ziel, dem Wunsch von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nach einem möglichst selbstverantworteten Leben in unterschiedlichen Wohnformen Rechnung zu tragen, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Sicherheitsbelangen des Brandschutzes steht. Deshalb sollten diese Einrichtungen nach unserer Auffassung weiterhin mit gesonderten Anforderungen im baugenehmigungspflichtigen Sonderbaustatus belassen werden.

Im Einzelnen begründen wir diese Einschätzung wie folgt:

1. Änderung der MBO

Die in § 2 Abs. 4 Nr. 9 vorgesehene Herausnahme von Einrichtungen zur Pflege oder Betreuung von bis zu 12 volljährigen Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung aus dem Genehmigungsbereich der Sonderbauten begegnet erheblichen Bedenken.

Bauordnungsrechtliches Schutzziel ist gem. § 3 Abs. 1 Musterbauordnung die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gefahrenabwehr für Leben und Gesundheit. Maßstab für die Novellierung der Musterbauordnung sollte daher sein, dass die durch die hergestellte Verfahrensfreiheit erreichte unbürokratische Umnutzung nicht zu einer unangemessenen Erhöhung der Risiken der im Gefahrenfall eingeschränkten oder auch nicht vorhandenen Selbstrettungsmöglichkeiten der pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen führt.

Die gesetzte Grenze der ausgenommenen Einrichtungen von bis zu 12 volljährigen Personen ist hierbei nicht hinreichend bestimmt begründet. Von einer, einer allgemeinen Wohnnutzung vergleichbaren Einstufung kann vor dem Hintergrund, dass bis zu 12 pflegebedürftige oder behinderte Menschen vollständig auf die Hilfe von Dritten angewiesen sein können, unseres Erachtens nicht mehr ausgegangen werden. Es ist offensichtlich, dass bei 6 bis 12 pflegebedürftigen und/oder behinderten Menschen der Rettungsaufwand gravierend ansteigt bzw. eine Rettung über Leitern der Feuerwehr nicht möglich ist. Nach unserer Einschätzung ist es nicht möglich, dass 6 nicht mobile Menschen bei einem Brand binnen des zur Verfügung stehenden Zeitfensters gerettet bzw. horizontal verschoben werden können. Damit würde seitens des Gesetzgebers zur Durchsetzung sozialpolitischer Ziele ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf die Personenrettung billigend in Kauf genommen, welches dem bauordnungsrechtlichen Schutzziel nicht gerecht wird.

2. MWO PV

Auch im Hinblick auf die Vorschriften des Entwurfs zur MWO PV ist dem Sicherheitsbedürfnis pflegebedürftiger und/oder behinderter Menschen aus unserer Sicht nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen materielle Anforderungen im Hinblick auf Bauteile, Rettungswege, Rauchwarnmelder, Feuerlöscher und Informationen über das Verhalten im Brandfall. Diese getroffenen Anforderungen werden dem Sicherheitsbedürfnis von bis zu 12 pflegebedürftigen oder schwerbehinderten Menschen nicht gerecht. Lediglich exemplarisch weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Zusammenfassung mit bis zu 6 pflegebedürftigen bzw. behinderten Personen in einem Bereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 MWO PV) lediglich eine Abtrennung durch feuerhemmende Wände und dicht-selbstschließenden Abschlüssen sowie Rauchwarnanlage ohne Anforderung an einen zweiten baulichen Rettungsweg und ohne Ausbildung eines notwendigen Flures ein zu hohes Gesamtrisiko für die Bewohner darstellt.

Ferner erscheint es nicht ausreichend, dass für eine Stelle i.S. § 3 Abs. 1 MWoPV, welche ständig besetzt sein soll, keine konkreten Anforderungen definiert werden. Auch die Vorschrift über einen einfachen Aushang über Verhaltensinformationen im Brandfall trägt dem Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen und Behinderten nicht hinreichend Rechnung. Hier sollte nicht nur deren Einweisung, sondern auch der sie betreuenden, teilweise ehrenamtlich tätigen Personen erwogen werden.

Für weitere Rückfragen oder Stellungnahmen im weiteren Verlauf der Erarbeitung des Entwurfs einer Muster-Verordnung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Balkow', with a long horizontal flourish extending to the right.

RA Markus Balkow
Stellv. Geschäftsführer